

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. September 2025	Nr. 58
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

<p>Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge Vom 5. Juni 2025.....</p>	474
<p>Studienordnung für den Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed Vom 5. Juni 2025.....</p>	478

Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge

Vom 5. Juni 2025

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät, die Medizinische Fakultät und die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes haben gemäß §§ 64 Absatz 1 Satz 3 und 77 Absatz 6 Satz 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. 2022 S. 272) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes, des Universitätspräsidiums und im Hinblick auf das Zugangserfordernis einer besonderen Eignung des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet werden:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät (Fakultät NT), die Medizinische Fakultät (Fakultät M) und die Fakultät für Mathematik und Informatik (Fakultät MI), verleihen nach Abschluss der Master-Prüfung im Studiengang Forschungsmaster BioMed den Grad eines Master of Science (M.Sc).
- (2) Der Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed ist forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Master-Studiengangs Forschungsmaster BioMed fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses Forschungsmaster BioMed der Fakultäten NT, M, MI der Universität des Saarlandes.

§ 2 Struktur des Studiengangs

- (1) Der Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed ist ein Kernbereich-Studiengang im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474).
- (2) Der Studiengang umfasst insgesamt 60 Credit Points (CP), wovon 30 CP auf die Abschlussarbeit entfallen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 2 Semester.

§ 4 Zugang zum Masterstudium

(1) Zum Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed ist zugangsberechtigt, wer den Nachweis erbringt über:

1. ein Bachelorstudium im Umfang von mindestens 240 Credit Points (CP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,0 in einem fachlich einschlägigen Studiengang und
2. die besondere Eignung [§ 77 Absatz 6 Satz 2 Saarländisches Hochschulgesetz (Amtsl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsl. I S. 555)] nach Absatz 2.

Ein Studiengang gilt als einschlägig nach Nummer 1, wenn er mindestens 60 CP aus den folgenden Fachgebieten umfasst: Biologie, Bioinformatik, Biophysik, Biotechnologie, Chemie, Informatik, Pharmazie, Physik oder PlusMINT.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

1. der Nachweis von insgesamt mindestens 8 CP aus mindestens vier Gebieten aus den folgenden Bereichen (mindestens je 2 CP): Biologie, Bioinformatik, Biophysik, Biotechnologie, Chemie, Pharmazie, Physik oder PlusMINT,
2. die Kenntnis der englischen Sprache [mindestens B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER)] und
3. mindestens 80 Punkte im Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5.

(3) Liegt der Bachelorabschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber vorläufig zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass dieser Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters erbracht wird.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die besondere Eignung nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 für den Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed wird im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens ermittelt. Das Verfahren besteht aus zwei gleichwertigen Bestandteilen:

1. der Einreichung eines schriftlichen Research Proposals (maximal 4 Seiten) zu einem wissenschaftlichen Thema aus den Bereichen Biologie, Bioinformatik, Biophysik, Biotechnologie, Chemie, Pharmazie oder Theoretische Medizin und Biowissenschaften sowie
2. der dreißigminütigen mündlichen Präsentation des Research Proposals.

(2) Beide Teile des Verfahrens werden durch eine Auswahlkommission bewertet, die vom Prüfungsausschuss benannt wird. Die Auswahlkommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern besetzt sein und in ihrer Mehrheit aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bestehen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Kommission in ihrer Gesamtheit über ausgewiesene fachliche Expertise im Bereich der biomedizinischen Forschung verfügen, insbesondere hinsichtlich der im Studiengang vermittelten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte. Die Bewertung erfolgt anhand eines einheitlichen Punktesystems. Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte, davon entfallen jeweils 50 Punkte auf das schriftliche Research Proposal und 50 Punkte auf die mündliche Präsentation.

(3) Die Bewertung erfolgt anhand einheitlicher Kriterien, insbesondere nach folgendem Schema

1. fachliche Qualität des Forschungsvorhabens,
2. wissenschaftliche Relevanz,
3. methodisches Vorgehen und
4. Kommunikations- und Präsentationskompetenz (nur hinsichtlich der mündlichen Präsentation).

Die detaillierte Bewertungsgrundlage wird durch den Prüfungsausschuss in einem Bewertungsbogen geregelt.

(4) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 80 von 100 Punkten erreicht. Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern in Form eines schriftlichen Bescheids mitgeteilt, der mit einer Begründung und im Falle einer ablehnenden Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sowie mit Zustimmung der Prüfenden beziehungsweise Begutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 7

Art und Umfang von Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Testate und Erfahrungsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Prüfungen, Referate und Arbeitsaufträge. Mündliche Prüfungen sollen je geprüfter Kandidatin oder geprüftem Kandidaten mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

§ 8

Studienaufwand

Für Seminare und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt. Die Pflicht der Anwesenheit ist erfüllt, wenn in der Regel mindestens 85 Prozent des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung wahrgenommen wurde. Bei Fehlen aus triftigen Gründen können den Studierenden Ersatzleistungen angeboten werden.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit

(1) Neben den in der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen muss der Nachweis der bestandenen Prüfungsleistungen aus dem Forschungsmodul vorliegen.

(2) Näheres dazu regelt die studiengangspezifische Studienordnung.

§ 10 Master-Arbeit

Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er Aufgabenstellungen aus den Bereichen BioMed eigenständig bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der genannten Teilgebiete. Die Bearbeitungszeit beträgt 23 Wochen. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 30 CP kreditiert. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 11 Verfahren und Gestaltung

Die selbstständige Ausführung der Master-Arbeit wird in einem dreißigminütigen Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit abgelegt werden. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die oder der Themenstellende der Arbeit sein.

§ 12 Gesamtnote

Das Prädikat "mit Auszeichnung" wird bei einer Gesamtnote von 1,1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit erbracht wurden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 2. September 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Studienordnung für den Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed

Vom 5. Juni 2025

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät, die Medizinische Fakultät und die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes haben gemäß § 60 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. 2022 S. 272) folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs Forschungsmaster BioMed auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. 2022 Nr. 22, S. 272) sowie der Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. Juni 2025 (Dienstbl. 2025, Nr. 58, S. 474). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät (NT) der Universität des Saarlandes.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleihen die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät, die Medizinische Fakultät und die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.). Die Benennung des akademischen Grades kann ergänzt sein um die Angabe eines Studienschwerpunktes.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

§ 4 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

- (1) Ziel dieses Master-Studiengangs ist es, auf eine anspruchsvolle nationale und internationale Forschungstätigkeit im Bereich BioMed vorzubereiten. Dieser schließt die Fachrichtungen Biowissenschaften, Chemie, Informatik (Forschungsfeld Bioinformatik), Pharmazie, Physik, sowie die Fachrichtungen der Medizinischen Fakultät ein. Das Studium befähigt die Studierenden - aufbauend auf mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen - zur Lösung technischer und naturwissenschaftlicher Problemstellungen.

(2) Berufsfeldbezug: Die im Studiengang Forschungsmaster BioMed erworbenen fachlichen, methodischen und praktischen Qualifikationen eröffnen einen unmittelbaren und frühen Zugang zu zentralen Berufsfeldern einer naturwissenschaftlichen Forschungstätigkeit. Der wissenschaftlich wie methodisch umfassende Ansatz des Studiengangs stellt in seiner Breite ein Alleinstellungsmerkmal dar und befähigt die Studierenden zur weiteren eigenständigen Forschung. Aufgrund der im Studium erworbenen Fähigkeiten, interdisziplinär zu arbeiten, Inhalte strukturiert zu erfassen, zu präsentieren und schriftlich darzulegen, eröffnen sich aber auch andere Tätigkeitsfelder, etwa in der industriellen Forschung und Entwicklung.

§ 5

Art der Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot wird durch Lehrveranstaltungen folgender Art vermittelt:

(1) Vorlesungen (V, Regelgruppengröße = 100): Sie dienen zur Einführung in ein Fachgebiet und vermitteln unter anderem einen Überblick über die entsprechende Forschung. Vorlesungen geben Hinweise auf weiterführende Literatur und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch Übungen (Ü), Praktika (P) und ergänzendes Selbststudium.

(2) Praktika (P, Regelgruppengröße = 10): In einem Praktikum oder Projekt werden fachpraktische Themen angeboten, die in die spezifische Arbeitsweise der betreffenden Studienfächer einführen. Die den Themen zugrundeliegenden theoretischen Kenntnisse erwirbt man durch Vorlesungen und Literaturstudien. Ein weiteres Ziel der Praktika ist die Vermittlung computergestützter Methoden durch praktische Anwendung.

(3) Seminare (S, Regelgruppengröße = 20): Sie sind Veranstaltungen mit überschaubarer Teilnehmerzahl zum aktiven, gemeinsamen Erarbeiten in Form von Diskussionen und Referaten. Sie dienen der Vertiefung sowie der Ausbildung in einem Fachgebiet, dem Erlernen der Vortragstechnik sowie der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen.

(4) Sprachkurse (SP): Sie dienen der Sprachkompetenzentwicklung und vermitteln interkulturelle Kompetenz.

(5) Übungen (Ü, Regelgruppengröße = 20): Sie finden überwiegend als Ergänzungsveranstaltungen zu Vorlesungen in kleineren Gruppen statt. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des in der Vorlesung behandelten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes gegebenenfalls durch eigene Fragestellungen geben. Die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben kann Voraussetzung für einen Leistungsnachweis sein.

§ 6

Nachweispflicht der regelmäßigen Präsenz in den Lehrveranstaltungen

Für Seminare und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die die Dozentin oder der Dozent zu Beginn des Moduls/Modulelements bekannt gibt. Die Pflicht der Anwesenheit ist erfüllt, wenn in der Regel mindestens 85 Prozent des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung wahrgenommen wurde. Bei Fehlen aus triftigen Gründen können den Studierenden Ersatzleistungen angeboten werden.

§ 7

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Master-Studiengangs Forschungsmaster BioMed umfasst eine

Gesamtleistung von 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon müssen mindestens 52 CP und maximal 60 CP als benotete Leistungen erbracht werden. Pro Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.

(2) Das Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 52 CP beziehungsweise 8 CP.

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS ¹	Turnus	CP	Prüfungsleistung
Pflichtbereich, 52 CP							
Forschungsmodul (22 CP)	Forschungsseminar	S	2	1	WiSe/ SoSe	5	Vortrag und Bericht (b)
	Anleiten zum wissenschaftlichen Arbeiten	P	2	1	WiSe/ SoSe	5	Vortrag und Bericht (u)
	Forschungsprojekt	P	10	1	WiSe/ SoSe	12	Vortrag und Bericht (b)
Master-Arbeit (30 CP)	Abschlussarbeit	Arbeit		2	WiSe/ SoSe	30	Arbeit und wissenschaftlicher Vortrag über Inhalt der Master-Arbeit (b)
Wahlpflichtbereich BioMed ^{2, 3} , 5 CP							
Experimentelle Biophysik		V+Ü	3+1	1	WiSe/ SoSe	5	Prüfungsvorleistung: Übungsaufgaben (u), Klausur oder mündl. Prüfung (b)
Data Science in der Medizin		V+Ü	3+1	1	WiSe/ SoSe	5	Prüfungsvorleistung: Übungsaufgaben (u), Klausur oder mündl. Prüfung (b)
Single Cell Bioinformatics for BioMed		V+Ü	3+1	1	WiSe/ SoSe	5	Prüfungsvorleistung: Übungsaufgaben (u), Klausur oder mündl. Prüfung (b)
Wahlpflichtbereich Sprachen, 3 CP							
Fremdsprachen ⁴	Deutsch <u>oder</u> eine andere Fremdsprache	SP	2	1	WiSe/ SoSe	3	Mündl. oder schriftl. Prüfung (u)

¹ Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

² Hier sind Module aus Teilgebieten der Biowissenschaften, Chemie, Informatik, Pharmazie, Physik sowie der Fachrichtungen der Medizinische Fakultät zugelassen. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können Module aus weiteren Teilgebieten zugelassen werden. Die angegebenen Module sind beispielhaft gewählt. Eine Übersicht wählbarer Module wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.

³ Mindestens ein Modul aus den Teilgebieten BioMed muss im Umfang von 5 CP absolviert werden.

⁴ Studierende, die keine Deutschkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen können, müssen Leistungen in einem Deutschkurs im Umfang von 3 CP erbringen. Alle anderen Studierenden können Leistungen in einer alternativen Fremdsprache erbringen.

§ 9
Zulassungsvoraussetzungen
zur Anmeldung von Prüfungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Anmeldung von Modulprüfungen sind:

- für das Modul „Master-Arbeit“: der Nachweis der bestandenen Prüfungsleistungen aus dem Forschungsmodul.

§ 10
Studienplan

Der Studiendekan oder die Studiendekanin erstellt auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 11
Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet die Fachstudienberatung für den Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 12
Auslandsaufenthalt

Es besteht keine Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 2. September 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes